

## **Vorschlag des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Hessen e.V. für ein Hessisches Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz**

### **Erster Teil: Allgemeines, Ziele, Grundsätze und Klimaplan**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Landesregierung ist verpflichtet, alle Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die Klimaschutzziele zu erreichen.
- (2) Bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der öffentlichen Hand sowie bei Ermessens- und Abwägungsentscheidungen sind die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel unter fachgesetzlicher Abwägung zu berücksichtigen.
- (3) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass neue Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie die Verwendung von Fördermitteln des Landes die Ziele dieses Gesetzes unterstützen. Bestehende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften werden in diesem Sinne überprüft und gegebenenfalls geändert oder aufgehoben.
- (4) Soweit bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz abschließend sind, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung.

#### **§ 2 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz**

Jede natürliche und juristische Person trägt nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele bei, insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien, sowie durch Vorsorge zur Vermeidung klimawandelbedingter Schäden und Gefahren.

#### **§ 3 Zielsetzungen**

- (1) Das Gesetz hat zum Ziel, eine umweltverträgliche, ressourcenschonende, risikoarme, sozialverträgliche und gesamtwirtschaftlich kostengünstige Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie in Hessen zu gewährleisten. Durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen und Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung soll ein angemessener Beitrag zum Klimaschutz im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele erzielt werden. Leitziele sind die Ziele des Pariser Übereinkommens vom 12. Dezember 2015. Da Land Hessen leistet seinen Beitrag zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf maximal 1,5 Grad.

(2) Ausgehend vom Basisjahr 1990 soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gesenkt werden, bis zum Jahr 2040 um mindestens 95 Prozent. Zusammen mit dem Erhalt natürlicher Kohlenstoffspeicher und der Kohlenstoffbindung in Mooren, Wiesen und Wäldern in Hessen verfolgt das Land Hessen das Ziel der Klimaneutralität.

(3) Es soll ein möglichst stetiger Reduktionspfad angestrebt werden.

(4) Die Sektorziele für die Treibhausgasemissionen in den Bereichen Energieerzeugung und -versorgung, private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistung, Industrie und Verkehr für das Jahr 2030 im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 werden im Klimaplan festgelegt.

(5) Die hessische Landesregierung unterstützt den auf Bundesebene umzusetzenden Kohleausstieg und wirkt auf dessen Beschleunigung hin. Die Energieerzeugung aus Stein- und Braunkohle soll in Hessen bis zum 31. Dezember 2030 beendet werden.

(6) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels werden durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen begrenzt.

#### **§ 4 Grundsätze**

(1) Die Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele orientieren sich an den Grundsätzen einer sparsamen und effizienten Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie sowie an der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Energieversorgung. Im Einzelnen gelten folgende Maßregeln:

(a) Die Nutzenergie wird mit einem möglichst geringen spezifischen Verbrauch an nicht erneuerbaren Energieträgern oder durch erneuerbare Energien unter weitgehender Vermeidung von Emissionen erzeugt.

(b) Die Nutzenergie wird sparsam verwendet.

(c) Die Einrichtungen zur Umwandlung und Nutzung von Energie erreichen einen möglichst hohen Wirkungsgrad.

(d) Anwendungstechniken, die bedarfs- und verbrauchsmindernd wirken, haben Vorrang gegenüber solchen Techniken mit einem im Vergleich höheren Einsatz von Primärenergie.

(e) Die Kraft-Wärme-Kopplung, die Abwärmenutzung und/oder der Einsatz erneuerbarer Energien haben Vorrang bei der Wärmeversorgung von Gebäuden und Anlagen.

(f) Zur Deckung des Bedarfs an Niedertemperaturwärme wird möglichst wenig technisch hochwertige Energie, insbesondere Elektrizität, verwendet.

(g) Bei der Erzeugung von elektrischem Strom wird erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt. Es wird angestrebt, die Stromversorgung in Hessen aus Stromerzeugung in Hessen und Netto-Stromimporten bis spätestens zum Jahr 2035 vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen.

(2) Die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen aufgestellten Anforderungen müssen nach dem Stand der Technik erfüllbar, umwelt- und gesundheitsverträglich sowie wirtschaftlich sein. Anforderungen gelten als wirtschaftlich, wenn die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten durch die voraussichtlich erzielbaren Einsparungen während der üblichen Nutzungsdauer gedeckt werden. Darüber hinaus ist bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Energieeinsparung oder zum Klimaschutz der gesamtwirtschaftliche Nutzen einzubeziehen.

(3) Das Prinzip der Sozialverträglichkeit ist bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Für Haushalte mit geringem Einkommen sind gezielte Förder- und Hilfsprogramme in ganz Hessen anzubieten.

### § 5 Begriffsbestimmungen

(a) **Abwärme** ist die Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird.

(b) **Austausch von Heizungsanlagen** findet statt, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird; als Austausch gilt auch, wenn die Heizungsanlage durch den Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt wird; bei Heizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern liegt ein Austausch vor, sobald der erste Kessel oder Wärmeerzeuger getauscht wird,

(c) **Elektrische Fahrzeuge** sind reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge.

(d) **Endenergien** sind die vom Letztverbraucher unmittelbar einsetzbaren Energien.

(e) **Energieunternehmen** sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme, Kälte, Strom oder Gas nicht nur für den Eigenbedarf zur Nutzung in Gebäuden erzeugen oder an Endkunden liefern, sowie Wärme-, Kälte-, Strom- oder Gasnetzbetreiber und Brennstofflieferanten.

(f) **Erneuerbare Energien** sind Sonnenenergie, Wasserkraft, Windenergie, geothermische Energie, Umgebungswärme sowie Energie aus Biomasse und Biogas.

(g) **Heizkessel** sind aus Kessel und Brenner bestehende Wärmeerzeuger, die zur Übertragung der durch Verbrennung freigesetzten Wärme an den Wärmeträger dienen und für die Bereitstellung von Raumwärme sowie Warmwasser betrieben werden.

(h) **Heizungsanlagen** sind Anlagen zur zentralen Erzeugung überwiegend von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser.

(i) **Kommunale Wärmeplanung** ist ein strategischer Planungsprozess mit dem Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040.

(j) **Klimaneutralität** bedeutet, dass keine Klimawirksamkeit aus entsprechenden Nutzungen von Energie vorliegt. Diese ist in erster Linie durch die weitestgehende Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen. Hierbei sind auch THG-Emissionen aus externen Quellen sowie aus der Förderung, Transport und Aufbereitung von Energieträgern („vorgelagerte Kette“) einzubeziehen. Zur Erreichung der Klimaneutralität können auch Maßnahmen zur Minderung von THG-Emissionen an anderen Orten im Sinne eines Ausgleichs („Kompensation“) angerechnet werden.

(k) **Kraft-Wärme-Kopplung** ist die gemeinsame Erzeugung von Kraft oder Strom und Wärme unter weitgehender Vermeidung von ungenutzter Abwärme.

(l) **Nichtwohngebäude** sind Gebäude, die nicht unter (v) fallen.

(m) **Öffentliche Hand** sind im Sinne dieses Gesetzes

1. das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie jede auf Grund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und

2. jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Nummer 1 allein oder mehrere Personen nach Nummer 1 zusammen unmittelbar oder mittelbar

a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,

b) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.

Ausgenommen sind öffentliche Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen.

(n) **Primärenergien** sind Energieträger, aus denen durch Umwandlung Endenergien hergestellt werden.

(o) Eine **größere Renovierung eines Gebäudes** erfolgt dann, wenn

(1) die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Maßnahmen 25 Prozent des Gebäudewerts (ohne Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde) übersteigen oder

(2) mehr als 25 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden, wobei die Gebäudehülle die integrierten Komponenten eines Gebäudes bezeichnet.

(p) **Sanierungsfahrpläne** sind gebäudeindividuelle energetische Planungen, die ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude enthalten, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Jahr 2040 orientieren und vollständig oder schrittweise durchgeführt werden können.

(q) **Stromdirektheizungen** sind Geräte zur direkten Erzeugung von Raumwärme durch Ausnutzung des elektrischen Widerstands auch in Verbindung mit Festkörper-Wärmespeichern.

(r) **Systematisches Energiemanagement** ist das systematische und kontinuierliche Erheben, Erfassen und Optimieren aller relevanten Energieverbraucher. Mindestanforderungen an das systematische Energiemanagement sind folgende Elemente:

- (1) Formulierung von Energieeinsparzielen und Treibhausgasminderungszielen,
- (2) ämter- oder abteilungsübergreifende Koordinierung aller energierelevanten Aufgaben,
- (3) Benennung einer für das Energiemanagement zuständigen Person,
- (4) kontinuierliches Energieberichtswesen inklusive Erstellung eines Energieberichts mit mindestens jährlichem Turnus,
- (5) monatliches Energieverbrauchscontrolling und
- (6) Erfassung von mindestens jeweils 80 Prozent des Endenergieverbrauchs in den betreffenden Liegenschaften.

(s) **Treibhausgasemissionen** im Sinne dieses Gesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>), die in Hessen entstehen.

(t) **Wärme** ist Wärme und Kälte für Raumheizung beziehungsweise -kühlung, Warmwasser sowie Prozesswärme und -kühlung.

(u) **Wärmeenergieenergiebedarf** ist die Summe der zur Deckung der Wärmebedarfe für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge einschließlich des thermischen Aufwandes für Übergabe, Verteilung und Speicherung.

(v) **Wärmenetze** sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grenze eines Grundstücks hinaus haben. Einrichtungen, die ausschließlich und direkt Industriestandorte mit Wärme versorgen, gelten nicht als Wärmenetz im Sinne dieses Gesetzes.

(w) **Wärmeversorgungsunternehmen** sind natürliche oder juristische Personen, die Dritte als Letztverbraucher über ein Wärmenetz mit Wärme versorgen.

(x) **Wohngebäude** sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnliche Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind.

## **§ 6 Hessischer Klimaplan**

(1) Zur Erreichung und Konkretisierung der Klimaschutzziele erstellt die Hessische Landesregierung unter umfassender Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände einen Klimaplan und legt ihm dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

(2) Der Klimaplan enthält insbesondere folgende Elemente:

- (a) den Stand und die voraussichtliche Entwicklung des Primär- und Endenergieverbrauchs, der Energieversorgung, der Energienutzung und der hiervon ausgehenden Emissionen,
- (b) Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von Treibhausgasen, zur Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien für den Zeitraum bis zum Jahr 2040,
- (c) Zielsetzungen für die einzelnen Sektoren (Energieerzeugung und -versorgung, private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistungen, Industrie und Verkehr) unter Berücksichtigung ihres Einspar- und Effizienzpotenzials,
- (d) nachhaltige Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele sowie die Zwischenziele und sektoralen Ziele zu erreichen,
- (e) Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung der dargestellten Strategien und Maßnahmen,
- (f) ein Konzept für eine insgesamt klimaneutrale Landesverwaltung nach § 11 Absatz 5,
- (g) Hinweise und Vorgaben für die Gebiete des Landes gemäß Landesplanungsgesetz,
- (h) sektorspezifische Strategien und Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen,
- (i) die voraussichtlichen Ergebnisse und Wirkungen auf die Zielsetzungen der unter (d) genannten Maßnahmen. Die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union werden berücksichtigt.
- (j) einen Zeitplan hinsichtlich der stufenweisen Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

(3) Der Klimaplan wird erstmals bis zum Jahr 2022 erstellt. Danach wird er alle vier Jahre fortgeschrieben.

## **§ 7 Bürgerbeteiligung**

Die Landesregierung ist bestrebt, die Bürger an der Planung und Umsetzung der Klimaschutzziele sowie der Anpassung an die Folgen des Klimaschutzes zu beteiligen. Das schließt sowohl eine Teilnahme an Verfahren als auch die Möglichkeit einer Teilhabe an Projekten und Maßnahmen des Klimaschutzes ein.

Die Gründung und Tätigkeit von Erneuerbare Energien Gemeinschaften gemäß europarechtlicher Vorschriften wird von der Landesregierung unterstützt und gefördert.

## **Zweiter Teil: Maßnahmen zum Klimaschutz**

### **§ 8 Gebäude**

(1) Die Landesregierung erlässt Vorgaben für den Entwurf und die Ausführung des Wärmeschutzes bei der Errichtung von Gebäuden, die ihrer Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden müssen. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an den Wärmeschutz für Neubauten zu stellen, insbesondere den Transmissionswärmeverlust und den spezifischen Jahres-Primärenergiebedarf für Gebäude ab dem 1. Januar 2023 zu konkretisieren.

(2) Die Landesregierung erlässt Vorgaben für den Wärmeschutz bestehender Gebäude, wenn größere Renovierungen anfallen. Die Landesregierung wird ermächtigt, Anforderungen an deren Wärmeschutz zu stellen, insbesondere den Transmissionswärmeverlust und den spezifischen Jahres-Primärenergiebedarf bei größeren Renovierungen an Gebäuden ab dem 1. Januar 2023 zu konkretisieren. Besondere Regelungen im Falle von Quartierskonzepten sind möglich.

### **§ 9 Heizungs- und raumluftechnische Anlagen**

(1) Der Neuanschluss fest installierter Stromdirektheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als zwei Kilowatt Leistung für jede Wohnungs-, Betriebs- oder sonstige Nutzungseinheit ist verboten, ebenso der Austausch und Ersatz von Stromdirektheizungen nach dem 31. Dezember 2022. Dies gilt nicht, wenn der Neuanschluss, Austausch oder Ersatz im Einzelfall technisch unmöglich ist oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(2) Die Landesregierung trägt Sorge, dass beim Einbau heizungs- oder raumluftechnischer oder der Versorgung mit Brauchwasser dienender Anlagen oder Einrichtungen in Gebäuden bei Entwurf, Auswahl und Ausführung dieser Anlagen und Einrichtungen und durch Verwendung effizienter Techniken nicht mehr Energie verbraucht wird, als zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die entsprechenden Anforderungen bezüglich der Beschaffenheit und der Ausführung der genannten Anlagen und Einrichtungen zu konkretisieren.

Dabei ist eine Bezugnahme möglich auf:

- (a) Nutzungsgrade, die Auslegung und die Leistungsaufteilung der Anlagen,
- (b) den Emissionsfaktor,
- (c) die Ausbildung interner Verteilungsnetze,
- (d) die Begrenzung der Brauchwassertemperatur,
- (e) die Einrichtungen der Regelung und Steuerung von Versorgungssystemen für Wärme oder Kälte,
- (f) den Einsatz von Wärmerückgewinnungsanlagen,
- (g) die Dimensionierung und den Energiebedarf von erforderlichen Hilfseinrichtungen,

- (h) die messtechnische Ausstattung,
- (i) die Einrichtungen zur Be- und Entfeuchtung der Raumluft,
- (j) weitere Eigenschaften der Anlagen und Einrichtungen, soweit dies im Rahmen der Zielsetzung des Satzes 2 auf Grund der technischen Entwicklung erforderlich wird.

Die Anforderungen gelten auch für den Einbau von bisher nicht vorhandenen Anlagen oder Einrichtungen, den Ersatz, die Erweiterung oder die Umrüstung von vorhandenen Anlagen in bestehenden Gebäuden. Bei wesentlichen Erweiterungen erstrecken sich die Anforderungen auf die gesamten Anlagen oder Einrichtungen.

(3) Der Neuanschluss von Heizkesseln, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist nach dem 31. Dezember 2021 verboten. Dies gilt nicht, wenn der Verzicht auf den Neuanschluss, Austausch und Ersatz von Heizkesseln im Einzelfall technisch unmöglich oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Der Austausch und Ersatz von entsprechenden Heizkesseln ist nach dem 31. Dezember 2024 verboten. Dies gilt nicht, wenn der Verzicht auf den Neuanschluss, Austausch und Ersatz von Heizkesseln im Einzelfall technisch unmöglich oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Dies gilt nicht, wenn eine Belieferung von Gasen aus erneuerbaren Energien direkt oder bilanziell nachgewiesen wird.

(5) Die Neuinstallation von raumluftechnischen Anlagen oder Bauelementen zur mechanischen Kühlung von Gebäuden oder Aufenthaltsräumen ist nur dann gestattet, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebäudes oder des Raumes nicht durch bautechnische oder andere geeignete Maßnahmen auf wirtschaftlich vertretbare Weise erreicht werden kann. Raumkonditionen, die abweichend von den allgemein anerkannten Regeln der Technik einen höheren Energieaufwand erfordern, sind unzulässig. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Gebäude und Aufenthaltsräume festzulegen, für die eine mechanische Raumkühlung zulässig ist.

## **§ 10 Erneuerbare Energien**

(1) Die Landesregierung ist bestrebt, dass längerfristig auf allen geeigneten Dachflächen soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar die solare Strahlungsenergie zur Stromerzeugung oder zur Wärmeversorgung genutzt wird. Neue Flachdächer sind extensiv zu begrünen; die ist mit der Nutzung der Solarenergie zu verbinden.

(2) Die Eigentümer von Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, werden verpflichtet, beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage nach dem 30. Juni 2023 mindestens 50 v.H. des jährlichen Wärmenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken. Wenn das Eigentum an dem Gebäude an einen anderen Eigentümer übergeht und die Nutzungspflicht noch

nicht erfüllt worden ist, gilt die Verpflichtung auch für den neuen Eigentümer. Der Nachweis der Herkunft als erneuerbare Energie ist sowohl für fest, flüssige oder gasförmige Energieträger als auch für Strom zu führen.

(3) Als Ersatzmaßnahmen für die Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien für die Wärmeversorgung gelten:

- (a) Anschluss an ein Wärmenetz,
- (b) nach Maßgabe der zu erlassenden Rechtsverordnung durch
  - (1) Energieeinsparungen durch baulichen Wärmeschutz,
  - (2) Sanierungsfahrpläne,
  - (3) Quartierslösungen.

(4) Die Eigentümer müssen den Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage der zuständigen Behörde vorlegen.

(5) Ausnahmen von dieser Verpflichtung können gewährt werden, wenn

- (a) ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen
  - (1) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht oder
  - (2) im Einzelfall technisch unmöglich ist oder
- (b) ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:

- (a) die Anforderungen an die Nutzung von erneuerbaren Energien nach Absatz 2
- (b) die Ausgestaltung des Verfahrens zur Erfüllung der Verpflichtungen
- (c) die von der Pflicht ausgenommenen Gebäude nach Absatz 5 (b)
- (d) die Anforderungen an die Ersatzmaßnahmen nach Absatz 3.

(7) Die Eigentümer von Gebäuden, deren Baubeginn nach dem 1. Januar 2023 liegt, werden zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf der Dachfläche verpflichtet. Sie können sich dafür Dritten bedienen.

(8) Die gleiche Verpflichtung nach Abs. 7 gilt bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die nach dem 1. Januar 2024 begonnen wird.

(9) Ausnahmen von dieser Verpflichtung können gewährt werden, wenn

- (a) ihre Erfüllung
  - (1) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
  - (2) im Einzelfall technisch unmöglich ist,
  - (3) wirtschaftlich nicht vertretbar ist,

- (b) ihre Erfüllung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde oder
- (c) auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet und betrieben werden.

(10) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:

- (a) die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 9 (a)(2)
- (b) die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 9 (a)(3)
- (c) die Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 9 (b) und (c)
- (d) das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung.

(11) Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sind auf mindestens 2,5 Prozent der Landesfläche für den Bau von Windenergieanlagen in der Regionalplanung sicherzustellen.

Bei der Abgrenzung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ist ein Mindestabstand von 1000 Metern zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten zu wahren. Ein geringerer Abstand ist bei Maßnahmen des Ersatzes bestehender Windenergieanlagen durch eine geringere Anzahl neuer Anlagen (Repowering) im Genehmigungsverfahren zu ermöglichen.

(12) Die Gemeinden und Planungsverbände müssen in den Flächennutzungsplänen

Flächen zum Schutz und der Förderung der Biodiversität ausweisen, auf denen zugleich der Bau und Betrieb von Solaranlagen (Solarthermie und/oder Photovoltaik) erfolgt.

## **§ 11 Öffentliche Gebäude**

(1) Die öffentliche Hand nimmt eine Vorbildfunktion bei der Erreichung der Klimaschutzziele ein. Die Landesregierung setzt sich zum Ziel, bis 2030 eine insgesamt klimaneutrale Landesverwaltung zu erreichen.

(2) Die Landesregierung legt für ihren Zuständigkeitsbereich bis zum 31. Dezember 2022 entsprechend den Klimaschutzzielen nach § 3 und den Grundsätzen nach § 4 die Anforderungen an alle energie- und klimarelevante Beschaffungsvorgänge und Dienstleistungen fest, ebenso die Anforderungen an die Grundsätze für die Organisation von Beschaffungs- und Betriebsprozessen.

(3) Bei allen Bauvorhaben der Landesregierung wird die Möglichkeit geprüft, Holz für die Baukonstruktion und tragenden Bauteile zu verwenden. Bei der Verwendung von Holz als Baustoff wird, soweit technisch möglich und wirtschaftlich verhältnismäßig, nachhaltig erzeugtes und zertifiziertes Holz verwendet, soweit am Markt verfügbar. Das Bewertungssystem „Nachhaltiges Bauen“ findet auf den Neubau und die wesentliche Modernisierung öffentlicher Gebäude Anwendung.

(4) Die Landesregierung ist bestrebt, die Gebäude der Landesregierung und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts fortlaufend zu sanieren. Die

Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an den Neubau und die Erweiterung von öffentlichen Gebäuden unter Beachtung ihrer Vorbildfunktion festzulegen, ebenso die Anforderungen an die Modernisierung und Instandsetzung sowie bei sonstigen wesentlichen Veränderungen von öffentlichen Gebäuden. Bei der Planung, Architektenwettbewerben und Ausschreibungen werden entsprechende Festlegungen vorgegeben.

Die Anforderungen werden regelmäßig fortgeschrieben. Vor Anmietung von Gebäuden ist zu prüfen, ob das jeweilige Mietobjekt den Anforderungen bzw. einen dem Ziel dieses Gesetzes entsprechenden Energieeinsatz gewährleistet. Bei Anmietung von Gebäuden, die den Vorgaben nicht entsprechen, muss dargelegt werden, dass keine zumutbaren Alternativen vorlagen.

(5) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 und zur Umsetzung der Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 legt die Landesregierung als Teil des Klimaplanes ein verbindliches Konzept vor für die Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und Hochschulen des Landes sowie die Landesbetriebe mit Schwerpunkt der Notwendigkeit zum Ressourcenschutz, zur Ressourcen- und Energieeffizienz, zur Energieeinsparung sowie zur Deckung des Energiebedarfs durch regenerative Energiequellen.

(6) Die Landesregierung veranschlagt ausreichende Mittel, um die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 4 und 5 zu gewährleisten. Maßnahmen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

- (a) gestalterische und bautechnische Maßnahmen zur Verminderung des Wärmeverbrauchs und zur Vermeidung künstlicher Kühlung, Klimatisierung und Beleuchtung,
- (b) Anschluss an eine Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung, aus Abwärmenutzung und/oder aus erneuerbaren Energien,
- (c) Nutzung von erneuerbarer Energie zur Wärme- und Stromversorgung,
- (d) Einbau von Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung,
- (e) Einbau von Anlagen und Geräten mit verbesserter Ausnutzung der Energie,
- (f) heizungs- und haustechnische Maßnahmen zur Verminderung des Energieverbrauchs, insbesondere der Einbau von Regelungs- und Kontrolltechniken,
- (g) Vermeidung von elektrischer Energie zur Raumheizung und Brauchwasserbereitung.

(7) Die Landesregierung ist bestrebt, erneuerbare Energien in den Gebäuden der Landesregierung und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vermehrt zu erzeugen und zu nutzen. Sie prüft, welche Dachflächen dieser Gebäude sich für die Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien eignen und nutzt diese Fläche selbst oder lässt sie durch Dritte nutzen.

(8) Zur Erreichung der Klimaneutralität ist der Ausgleich der verbleibenden Treibhausgasemissionen durch rechtlich anerkannte Emissionsminderungsmaßnahmen oder Emissionsminderungsmaßnahmen mit vergleichbarem Standard möglich. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt prüft, bewertet, bestätigt und vermittelt geeignete Maßnahmen. Maßnahmen zur Kompensation von THG-Emissionen durch „Carbon Capture and Storage (CCS)“ sowie des „Geoengineerings“ werden in Hessen

aufgrund von Risiken von Umweltschäden nicht anerkannt. Vorrangige Maßnahme zur Bindung von CO<sub>2</sub> ist der Bodenschutz, der Schutz von Mooren und der Erhalt und die Aufforstung von Wäldern in Hessen.

(9) Die Landesregierung richtet für die Gebäude der Landesregierung und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein dauerhaftes systematisches Energiemanagement ein. Die jährlichen Ergebnisse werden in dem Bericht nach § 19 Absatz 2 veröffentlicht.

(10) Zur Koordinierung der ressortübergreifenden Aufgaben nach diesem Gesetz richtet die Landesregierung eine Stabsstelle beim Umweltministerium ein. Sie ist zuständig für die Koordinierung der Erstellung des Klimaplanes nach § 6, die Anpassungsstrategie nach § 18 Absatz 2 sowie der sonstigen Konzepte, der Dokumentation der durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen und ihrer Wirkungen sowie der Förderung des Informations- und Meinungsaustausches mit der Öffentlichkeit und weiteren Handlungsträgern in Hessen, jeweils in Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zuständigen Ministerien.

## **§ 12 Gemeinden und Gemeindeverbände und andere öffentliche Stellen**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die anderen öffentlichen Stellen nehmen eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz ein, insbesondere zur Minderung der Treibhausgase, zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie zur Anpassung an den Klimawandel. Klimaschutz ist Pflichtaufgabe der Kommunen im Sinne ihres Auftrages zur Daseinsvorsorge. Sie handeln in eigener Verantwortung. Die Landesregierung unterstützt die Gemeinden und Gemeindeverbände, stellt erforderliche Mittel bereit und schließt zur Konkretisierung entsprechende Vereinbarungen mit den kommunalen Landesverbänden ab.

(2) Um eine Transparenz bei den Energiekosten und in Folge davon eine Reduzierung des Energieverbrauchs in den kommunalen Gebäuden zu erreichen, werden die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, Angaben jeweils für die einzelnen Energieverbraucher gemäß Satz 2, für die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden Energiekosten anfallen, jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank zu erfassen und dem Land zur Verfügung zu stellen, erstmals im Jahr 2023 für das Jahr 2022. Für die folgenden Kategorien von Energieverbrauchern sind die angegebenen Daten notwendig:

- (a) für Nichtwohngebäude die beheizbare Nettoraumfläche sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
- (b) für Wohn-, Alten- und Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind, die beheizbare Nettoraumfläche sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
- (c) für Sportplätze die Größe der Sportplatzfläche sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,

(d) für Hallen- und Freibäder die beheizbare Nettoraumfläche, die Volumina der Becken sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,

(e) für Straßenbeleuchtungen die Länge der beleuchteten Straßenzüge sowie der Endenergieverbrauch an Strom,

(f) für Anlagen zur Wasserversorgung und Wasseraufbereitung die bereitgestellte Wassermenge in Kubikmetern, die Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Endenergieverbrauch an Strom und

(g) für Kläranlagen Größenklasse und Einwohnerwert der Kläranlage, die Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Endenergieverbrauch an Strom.

Betreibt die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband ein systematisches Energiemanagement, sind nur folgende Nachweise in der Datenbank erforderlich

(a) den Energiebericht des zu erfassenden Jahres und

(b) getrennt für alle Kategorien von Energieverbrauchern des Satzes 2, jeweils getrennt nach Energieträgern die Summe der Endenergieverbräuche sowie jeweils die Summe der neben den Endenergieverbräuchen erforderlichen Angaben.

(3) Bei der Bauleitplanung, der städtebaulichen Sanierungsplanung, der städtebaulichen Entwicklungsplanung, dem Stadtumbau und der Sozialen Stadt nach Baugesetzbuch sind Wärme- und Kältepläne (kommunale Wärmepläne) für die entsprechenden Gebiete zu erstellen, um klimaneutralen Neubau bzw. die energetische Gebäudesanierung mit einer klimaneutralen Wärmeversorgung und den allgemeinen Planungszielen zu verbinden. Sie richten sich insbesondere auf die Identifizierung von energie- und kosteneffizienten Maßnahmen in einer räumlichen Gebietseinheit, die Koordination von Infrastrukturmaßnahmen im Versorgungsbereich sowie die enge Verzahnung dieser mit der Bauleitplanung bzw. Stadtentwicklung und leiten Maßnahmen hin zu einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung in der Gemeinde ein. Folgende Punkte werden räumlich aufgelöst dargestellt:

(a) eine Bestandsanalyse: die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur,

(b) eine Potentialanalyse: die in der räumlichen Gebietseinheit und darüber hinaus in der Gemeinde vorhandenen Potentiale zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärme,

(c) Entwicklung von möglichen Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs,

(d) Organisation und Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die Gemeinden erhalten für die ersten vier Jahre ab dem Jahr des Gesetzes eine jährliche finanzielle Zuweisung in Höhe von 10 000 Euro zuzüglich 20 Cent je betroffenen Einwohner zur Finanzierung der entstehenden Kosten. Ab dem Jahr 2025 sinkt die Zuweisung auf jährlich 5 000 Euro zuzüglich 6 Cent je betroffenen Einwohner.

(4) Die Gemeinden sind berechtigt, soweit dies zur Aufstellung kommunaler Wärmepläne und weiterer Energie- und Klimaschutzkonzepten erforderlich ist, vorhandene Daten bei natürlichen und juristischen Personen zu erheben. Die Energieunternehmen sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung insbesondere zähler- oder gebäudescharfe Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen, und Angaben zu Art, Alter, Nutzungsdauer, Lage und Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen, einschließlich des Temperaturniveaus, der Wärmeleistung und der jährlichen Wärmemenge zu übermitteln. Öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung insbesondere gebäudescharfe Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Angaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zu übermitteln (nur die Daten, die im elektronischen Kkehrbuch nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz einzutragen sind und für die Wärmeplanung von Bedeutung sind). Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, den Gemeinden weitere zur Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen und weiterer Energie- und Klimaschutzkonzepten zwingend erforderliche Angaben zu übermitteln. Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die öffentliche Hand sind verpflichtet, den Gemeinden Angaben über die Höhe ihres Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie der anfallenden Abwärme auf Anforderung zu übermitteln. Die zur Aufstellung kommunaler Wärmepläne von der Gemeinde erhobenen personenbezogenen Daten sowie Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen nur zum Zwecke der kommunalen Wärmepläne bzw. der weiteren Energie- und Klimaschutzkonzepte genutzt werden.

### **§ 13 Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmeversorgungsunternehmen**

(1) Die Wärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, für ihre Wärmenetze einen Dekarbonisierungsfahrplan vorzulegen und darzulegen, wie das Ziel der nahezu klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 erreicht werden kann und wie sichergestellt wird, dass bis zum 31. Dezember 2029 mindestens 50 v.H. der aus dem jeweiligen Netz genutzten Wärme aus erneuerbaren Energien stammt. Unvermeidbare Abwärme aus gewerblichen oder industriellen Prozessen wird als erneuerbare Energie anerkannt. Bei Wärme aus der Verbrennung von Abfällen wird der biologisch abbaubare Anteil des Abfalls pauschal mit 50 v.H. als erneuerbare Energie angenommen, ansonsten wird Wärme aus Abfällen fossiler Herkunft als fossile Energie angenommen.

(2) Die Wärmeversorgungsunternehmen legen den Dekarbonisierungsfahrplan nach Erstellung der zuständigen Behörde vor, spätestens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die zuständige Behörde prüft die Pläne auf ihre Schlüssigkeit und Umsetzbarkeit und überwacht die Einhaltung der Pläne.

(3) Die Wärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, im Internet Informationen über den spezifischen Kohlenstoffdioxid-Faktor, den Anteil und die Art erneuerbarer Energien und den Primärenergiefaktor des jeweiligen Wärmenetzes zu veröffentlichen.

#### **§ 14 Information und Wissensvermittlung**

(1) Die staatlichen Erziehungs- und Bildungsträger klären über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel auf und fördern das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen und generell die Mitwirkung des Einzelnen. Sie bedienen sich der Bildung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation.

#### **§ 15 Vereinbarungen mit Unternehmen**

(1) Die Landesregierung wirkt auf den Abschluss von freiwilligen Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen mit der Zielsetzung hin, die Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch des Unternehmens zu reduzieren. Dabei sollen konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzzieles vereinbart werden. Der Landesregierung ist regelmäßig über die erzielten Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen und dem Energieverbrauch zu berichten. Priorität haben diejenigen Unternehmen, die ein hohes Potential zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufweisen oder die für andere Unternehmen die Wirkung eines Multiplikators entfalten. Klimaschutzmaßnahmen der Unternehmen außerhalb ihres Standortes sollen vorrangig in Hessen umgesetzt werden.

(2) Eigentümer Betreiber von Rechenzentren sind verpflichtet, diese so zu bauen und betreiben, dass Abwärme soweit wie möglich zur direkten Beheizung von Gebäuden oder durch Einspeisung der Wärme in bestehende oder neu zu errichtende Wärmenetze genutzt wird. Bei der Planung von Rechenzentren ist ein Energiekonzept für die Nutzung der Abwärme in Gebäuden oder bestehenden oder neu zu errichtenden Wärmenetzen vorzulegen.

Die Rechenzentren dürfen eine PUE-Faktor von 1,2 nicht überschreiten. Die Emissionen der Notstromdiesel sind auf das niedrigste Niveau gemäß dem Stand der Technik zu senken. Die Landesregierung wirkt daraufhin, dass die Schadstoffemissionen von Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) die gesetzlichen Grenzwerte gemäß dem Stand der Technik deutlich unterschreiten.

Die Klimaneutralität der Rechenzentren ist mit dem Nachweis des Strombezugs aus Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Umkreis von 100 km, vornehmlich in Hessen, zu erbringen.

#### **§ 16 Förderung**

(1) Die Landesregierung fördert Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Hessen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Sie fördert den Aufbau von Beratungsstellen für Energie und Klimaschutz in Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie weiterer Trägerorganisationen. Sie fördert die

Bildung zur Nachhaltigen Entwicklung über den Klimaschutz.

Die Förderung kann durch Zuschüsse, durch kreditverbilligende Maßnahmen oder durch die Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften erfolgen. Näheres regeln die Förderrichtlinien.

(2) Bei der Vergabe sonstiger öffentlicher Mittel des Landes für Vorhaben der Errichtung, Erweiterung, Modernisierung von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen oder sonstiger für die Energienutzung wesentlicher Veränderungen gelten die Anforderungen nach §§ 8 bis 10 dieses Gesetzes.

(3) Die Landesregierung vergibt jährlich einen Klimaschutzpreis an Personen, die sich in Hessen um den Schutz des Klimas oder die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels besonders verdient gemacht haben. Dazu hat jedermann ein Vorschlagsrecht.

### **§ 17 Klimaschutz im Verkehr**

(1) Die Landesregierung strebt an, dass sich der Verkehrssektor in Richtung einer nachhaltigen und emissionsarmen Mobilität hin entwickelt nach den Grundsätzen des Vermeidens von Verkehr, des Verlagerns auf umweltfreundliche Verkehrsarten und der erheblichen Verbesserung der Treibhausgasbilanz des Verkehrs. Dies geschieht insbesondere durch:

- (a) die Verbesserung und Optimierung des Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit dem Ziel einer Steigerung des ÖPNV-Anteils,
- (b) die schrittweise Ersetzung von Fahrzeugen mit fossilen Antrieben durch andere klimafreundliche Antriebsformen,
- (c) die Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr,
- (d) geeignete verkehrsberuhigende und verkehrsreduzierende Maßnahmen.

(2) Die Ziele und Grundsätze des Absatzes 1 werden bei allen mobilitäts- und infrastrukturbezogenen Planungen der Landesregierung, besonders beim Bau oder Umbau von öffentlichen Straßen, berücksichtigt. Der Neubau von Landesstraßen erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

(3) Die Landesregierung betreibt und fördert den Ausbau des ÖPNVs. Bei der Gestaltung des ÖPNV wirkt sie darauf hin, dass sich dieser insbesondere durch ein verkehrsträgerübergreifendes Zusammenwirken, abgestimmte Taktfahrpläne und die Vernetzung mit individuellen Mobilitätsangeboten zu einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr entwickelt.

(4) Die Landesregierung stellt finanzielle Mittel für den Ausbau von Fahrradwegen bereit. Sie setzt sich für einen attraktiven und sicheren Fahrrad- und Fußgängerverkehr ein. Darüber hinaus fördert die Landesregierung Maßnahmen zu einem umfassenden Mobilitätsmanagement, die eine klimafreundliche Verkehrsnachfrage befördern.

(5) Die Landesregierung nimmt in ihrem eigenen Bereich eine Vorbildfunktion ein.

(6) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eigene Klimamobilitätspläne erstellen, die Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft festlegen. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen festzulegen.

(7) Die Landesregierung trägt dafür Sorge, dass ausreichender Raum für öffentliche Ladeinfrastruktur für elektrische Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit anderen alternativen Antrieben geschaffen wird.

### **§ 18 Klimaschutzbeiträge von Landwirtschaft und Forstwirtschaft**

(1) Die Landesregierung unterstützt die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und der Bindung von CO<sub>2</sub> im Boden im Bereich der Landwirtschaft, insbesondere zur Minderung der Emissionen von Distickstoffoxid und Methan und durch Umstellung auf Anbaumethoden des ökologischen Landbaus. Näheres regeln Förderprogramme.

(2) Die Landesregierung unterstützt die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und der Bindung von CO<sub>2</sub> im Boden im Bereich der Forstwirtschaft, insbesondere durch den Aufbau nachhaltiger Wälder und die Sicherung von Herausnahme von mind. 10% der Waldfläche aus der Bewirtschaftung.

### **§ 19 Klimaschutz durch Bodenschutz**

(1) Die Landesregierung sichert im Rahmen der Landesentwicklungsplanung, dass der Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2023 auf 1 Hektar pro Tag und auf Netto-Null bis zum Jahr 2030 gesenkt wird.

(2) Wertvolle Böden, die durch Humusbindung zum Klimaschutz beitragen, sind zu schützen. Die Klimaschutzfunktion von Böden wird in die Hessische Verordnung zur Umsetzung des Bundesbodenschutzgesetzes aufgenommen.

### **§ 20 Anpassung an die Folgen des Klimawandels**

(1) Die Landesregierung strebt an, die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels soweit wie möglich zu begrenzen und zu mildern, insbesondere zur Gefahrenvorsorge und -abwehr, zur Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit, zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft.

(2) Die Landesregierung verabschiedet dazu im Jahr 2023 nach Anhörung von Verbänden, Vereinigungen und der Öffentlichkeit und unter Einbeziehung der zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes eine Anpassungsstrategie, die alle vier Jahre auf Basis des Monitoringberichts nach § 19 fort-

geschrieben wird, insbesondere zu Maßnahmen eines vorsorgenden Hochwasserschutzes, städtebaulicher und landschaftsplanerischer Instrumente sowie des Gesundheitsschutzes.

(3) Die Anpassungsstrategie schließt ein integriertes Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ein, das unter der Berücksichtigung der Aspekte der Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit erstellt wird und sektorspezifische Strategien und Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels enthält. Die Strategie einschließlich des Maßnahmenprogramms wird vor der Beschlussfassung an den Landtag mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet.

(4) Die Wirtschaft und die Bürger werden bei ihren Anpassungsmaßnahmen durch die Landesregierung finanziell und fachlich unterstützt. Die Landkreise und Gemeinden können eigene Untersuchungen zur Verwundbarkeit durch Klimafolgen erstellen und darauf aufbauend individuelle Anpassungskonzepte und/oder Maßnahmenprogramme entwickeln. Die Landesregierung gewährt hierfür eine finanzielle und fachliche Unterstützung.

(5) Die Landesregierung kooperiert zu dem Zweck der möglichst weitgehenden Vorsorge mit den angrenzenden Bundesländern.

(6) Staatliche Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, werden in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes bewirtschaftet.

### **Dritter Teil Monitoring und wissenschaftliche Begleitung**

#### **§ 21 Berichtspflichten und Monitoring**

(1) Die Landesregierung legt alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfahrungen mit diesem Gesetz vor, insbesondere zum Stand der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen und zur Erreichung der Klimaschutzziele. Der Bericht geht insbesondere ein auf:

(a) die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Hessen unter Berücksichtigung der Emissionen in Hessen und der den importierten Energieträgern zuzuordnenden Emissionen (Quellenbilanz und Verursacherbilanz)

(b) die Darstellung der erwarteten Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Hessen sowie eine Abschätzung der Wirkungen der einzelnen Maßnahmen des Klimaplanes und deren Beiträge zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie der Zwischenziele und der sektoralen Zwischenziele,

(c) bei einer drohenden erheblichen Zielabweichung nach (b) eine Analyse der Ursachen der Zielabweichung und der jeweiligen Entscheidungsebene sowie Maßnahmenvorschläge zur Wiedererreichung des Zielpfades in dem jeweiligen Sektor,

(d) die Entwicklung der klima- und energiepolitischen sowie der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen,

(e) den Umsetzungsstand der Ziele und Maßnahmen,

(f) Vorschläge zur Weiterentwicklung von Klimaschutzmaßnahmen, zur Fortschreibung des Klimaplanes sowie für die Festlegung neuer Zwischenziele und sektoraler Ziele,

(g) die Umsetzung und Wirkung der Anpassungsmaßnahmen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie.

(2) Die Landesregierung legt jedes Jahr einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Konzepts für landeseigene Gebäude auf Basis wesentlicher Indikatoren vor, insbesondere mit Angaben zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Strom- und Wärmeverbrauchs in der Landesverwaltung sowie des Kraftstoffverbrauchs.

(3) Die für die Umsetzung der jeweiligen Strategien und Maßnahmen zuständigen Ministerien legen der Stabsstelle für Klimaschutz ihre Berichte vor, die die Erstellung des Berichts der Landesregierung koordiniert. Der Sachverständigenrat Klimaschutz nimmt zum Bericht Stellung. Der Bericht einschließlich der Stellungnahme des Sachverständigenrats Klimaschutz wird dem Landtag zugeleitet.

(4) Bei Zielabweichung beschließt die Landesregierung die erforderlichen Landesmaßnahmen innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung des Berichts durch die Landesregierung.

(5) Der Bericht wird veröffentlicht.

## **§ 22 Sachverständigenrat Klimaschutz**

(1) Die Landesregierung beruft einen Sachverständigenrat Klimaschutz mit sieben Persönlichkeiten, die über herausragende fachliche Qualifikationen auf dem Gebiet des Klimaschutzes und der Energiepolitik verfügen.

(2) Die Aufgabe des Sachverständigenrats Klimaschutz besteht in der Beratung der Landesregierung bei der Erarbeitung und Fortentwicklung des Klimaplanes. Darüber hinaus befasst er sich auf eigene Initiative, auf Anregung des Landtags oder auf Anfrage der Landesregierung mit spezifischen Themen der Klima- und Energiepolitik. Jeweils vor der Fortschreibung des Klimaplanes bewertet er den Umsetzungsstand der Klimaschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Klimaschutzziele, macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen und legt dem Landtag und der Landesregierung den entsprechenden Bericht dazu vor. Die Landesregierung nimmt zum Bericht binnen dreier Monate Stellung gegenüber dem Landtag.

(3) Die Mitglieder des Sachverständigenrats Klimaschutz werden auf fünf Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.